

Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Band: - (1948)

Artikel: Verwaltungsbericht der Justizdirektion des Kantons Bern

Autor: Mouttet, H. / Moine, V. / Gafner, M.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-417378>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

VERWALTUNGSBERICHT

DER

JUSTIZDIREKTION

DES KANTONS BERN

FÜR DAS JAHR 1948

Direktoren: Regierungsrat Dr. **H. Mouttet** bis 30. Juni 1948
 Regierungsrat Dr. **V. Moine** ab 6. September 1948
Stellvertreter: Regierungsrat Dr. **M. Gafner**

I. Allgemeiner Teil

Auf 30. Juni 1948 hat Herr Regierungsrat Dr. H. Mouttet als Mitglied des Regierungsrates seinen Rücktritt genommen und die Justizdirektion verlassen. Herr Regierungsrat Dr. H. Mouttet wurde am 26. Februar 1928 vom Bernervolk in die Regierung gewählt, und es wurde ihm die Gemeinde- und Sanitätsdirektion übertragen. Auf 1. Juni 1945 übernahm er die Leitung der Justizdirektion. Die Tätigkeit von Herrn Regierungsrat Dr. H. Mouttet auf der Justizdirektion fiel in die Übergangszeit zwischen Krieg und Frieden. Unter seiner Leitung entstand — neben verschiedenen Dekreten und Verordnungen — das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen. Für weitere gesetzgeberische Arbeiten, die nach Kriegsende wieder aufgenommen werden konnten, hat er die Grundlagen geschaffen. Mit Herrn Dr. H. Mouttet hat der Regierungsrat den bewährten und feinsinnigen Juristen verloren, der mit Überlegenheit und mit dem Blick für die Zusammenhänge der Vorlagen für die gesamte Verwaltung und das ganze Staatswesen an die ihm gestellten Aufgaben herangetreten ist.

Mit Beschluss vom 6. September 1948 hat der Grosse Rat gemäss Antrag des Regierungsrates die Justizdirektion dem neugewählten Mitglied des Regierungsrates, Herrn Dr. Virgile Moine, zugeteilt. In der Zwischenzeit hat der Stellvertreter, Herr Regierungsrat Dr. M. Gafner, die Justizdirektion betreut

und deren Vorlagen vor dem Regierungsrat und dem Grossen Rat mit Sachkunde vertreten.

1. Gesetzgebung

In der Volksabstimmung vom 19. Dezember 1948 wurde das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz vom 12. Dezember 1940 über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen angenommen. Es wurde nach seiner Genehmigung durch den Bundesrat auf 1. April 1949 in Kraft gesetzt. Auf 1. Januar 1949 sind auch die neuen amtlichen Werte in Kraft gesetzt worden, auf welche das Gesetz weitgehend abstellt, so dass sich Übergangsbestimmungen erübrigten, was die Anwendung des Gesetzes erleichtert.

Mit Dekret vom 12. Mai 1948 wurden die Gebührentarife für Anwälte und Notare der Teuerung angepasst; gleichzeitig wurde der Gebührentarif der Anwälte in einigen Punkten abgeändert, wobei hauptsächlich den durch das neue schweizerische Strafgesetzbuch bedingten Änderungen in der Zuständigkeit der Gerichte Rechnung getragen wurde.

Durch Dekret vom 9. November 1948 wurden auch die Gebühren des Verwaltungsgerichts den heutigen Verhältnissen angepasst.

Das Reglement vom 21. Juli 1936 über die Notariatsprüfungen wurde durch genauere Umschreibung der anerkannten Maturitätszeugnisse mit Beschluss vom 26. November 1948 präzisiert.

2. Herausgabe einer neuen Gesetzessammlung

Der Registerband der deutschen Gesetzessammlung ist bereinigt und befindet sich im Druck. Um auch die französische Ausgabe bald nachfolgen lassen zu können, hat die Staatskanzlei die verschiedenen Bände mehreren Druckereien in Auftrag gegeben; sie soll im Verlaufe des Jahres 1949 erscheinen.

3. Übersicht über den Stand der noch hängigen, erheblich erklärten Motionen und Postulate

- a) *Motion von Grossrat Müller und Postulat von Grossrat Hirsbrunner betreffend die Aufhebung der Zusammenlegung der Amtsverrichtungen der Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten in einigen Amtsbezirken.*
- b) *Motion der Fraktion der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei betreffend Massnahmen zur rascheren und zweckmässigeren Abwicklung und Erledigung des Geschäftsganges in Justiz- und Verwaltungssachen.*
- c) *Motion von Grossrat Graf betreffend Revision des Gesetzes über die Gerichtsorganisation.*

In erster Linie verweisen wir auf unsere Ausführungen im Verwaltungsbericht 1947. Die von uns eingesetzte Expertenkommission, bestehend aus den Herren Oberrichter F. Mumenthaler, Generalprokurator Dr. M. Waiblinger und Dr. G. Roos, Sekretär der Justizdirektion, hat ihre Arbeiten abgeschlossen und der Justizdirektion auf Ende des Jahres einen Gesetzesentwurf über den Ausbau der Rechtspflege mit Erläuterungen abgegeben. Dieser Entwurf wird im Verlaufe des Jahres 1949 von einer grossen Expertenkommission durchberaten werden und voraussichtlich im gleichen Jahre noch dem Grossen Rat unterbreitet werden können. Was insbesondere die Motion von Grossrat Graf anbelangt, so wird diese, soweit sie im Zusammenhang mit der Gesetzesvorlage steht, ebenfalls von der Grossen Expertenkommission behandelt werden; zu diesem Behufe hat diese einen Unterausschuss eingesetzt. Die übrigen Punkte können in Angriff genommen werden, sobald diese Arbeiten abgeschlossen sein werden und der gesetzliche Rahmen für den weiteren Ausbau geschaffen ist.

Der Amtsbezirk Signau wurde von uns in Zusammenarbeit mit der Finanzdirektion nochmals eingehend untersucht, wobei wir zum Schlusse gelangten, dass eine Trennung der Ämter des Gerichtspräsidenten und des Regierungsstatthalters im Hinblick auf die Arbeitslast unumgänglich erscheint. Wir haben dem Regierungsrat einen entsprechenden Dekretsentwurf unterbreitet. In der Frage der Ämtertrennung haben wir die Absicht, stufenweise vorzugehen, jeden in Frage kommenden Amtsbezirk gründlich zu prüfen und einzeln zu behandeln.

- d) *Postulat von Grossrat Anliker betreffend Aufsicht über die Stiftungen.*

Die damit im Zusammenhang stehenden Fragen werden gegenwärtig vom eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement, das einen Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend die Wohlfahrtseinrichtungen privater Unternehmungen ausgearbeitet hat, geprüft. Den Kantonsregierungen wurde Gelegenheit gegeben, sich dazu zu äussern, was der Regierungsrat mit Schreiben

vom 10. Dezember 1948 getan hat. In der Anwendung von Zwangsmassnahmen ist im Interesse der Arbeiterschaft selber Vorsicht am Platze, da diese den weiteren Stifterwillen ungünstig beeinflussen könnten. Wo es aber nötig erscheint, so stehen schon heute wirksame indirekte Zwangsmittel zur Verfügung, indem die Steuerbefreiung davon abhängig gemacht werden kann, dass das Stiftungsvermögen weisungsgemäss ganz oder teilweise ausgeteilt wird.

4. Rechnungswesen

Die Ausgaben belaufen sich auf	Fr. 6 196 797.36
budgetiert waren	» 5 966 700.—
Mehrausgaben	Fr. 230 097.36

Die Mehrausgaben resultieren aus den Aufwendungen für Personal infolge der Zunahme der Betreibungen und der Strafgeschäfte. Die Kosten der Strafsachen sind im Berichtsjahre um weitere Fr. 60 000 gestiegen und erreichten pro 1948 den Höchststand von Franken 473 646.93.

In armenrechtlichen Zivilstreitigkeiten mussten 250 Honorarforderungen von Armenanwälten mit Fr. 52 918.45 durch den Staat übernommen werden (1947 = 281 Fälle mit Fr. 54 769.08). Für amtliche Verteidigungen in Strafsachen waren in 71 Fällen Fr. 20 062.70 durch den Staat zu tragen (1947 = 81 Fälle mit Fr. 28 937.35). Beim Zuspruch der Anwaltsauslagen wird immer wieder übersehen, dass in den zu Lasten des Staates gehenden Fällen die Reiseauslagen in der tarifmässigen Reiseentschädigung inbegriffen sind (rev. Art. 3 des Dekretes über die Gebühren der Anwälte vom 28. November 1919).

Die Einhaltung der Tarife, Weisungen und Vorschriften und die zweckmässige Verwendung der Staatsgelder waren Gegenstand eingehender Kontrolle. Die Rechnungsstellung lässt gelegentlich zu wünschen übrig, indem die Termine verpasst und die Belege nicht so sorgfältig geordnet und behandelt werden, wie es Beweisurkunden zukommt.

Unter den Polizeikosten der Regierungsstatthalterämter befinden sich immer wieder Auslagen der Administrativgeschäfte, ohne dass die Zahlungspflicht des Staates im Sinne der Weisungen vom 28. Februar 1947 klargestellt ist. Auch die Kosten des auswärtigen Strafvollzuges gehen nicht zu Lasten der Polizeikosten der Regierungsstatthalter; sie sind von der kantonalen Polizeidirektion zurückzufordern.

Soweit die Bezirksbureaux in besondern Fällen selber Löhne oder ähnliche Entschädigungen auszahlen haben, wird gelegentlich der Rückbehalt von 2 % zugunsten der Ausgleichskasse übersehen.

In bezug auf die Bureaukosten muss das im Bericht von 1947 Gesagte wiederholt werden. Die Bureaukostenvorschüsse sind nur zur Bestreitung der Ausgaben für Buralien, der Heizung, Reinigung und Beleuchtung bestimmt und berechnet und dürfen deshalb nicht für Anschaffungen verwendet werden, für die sie nicht bestimmt sind. Bedürfnisse, wie Ergänzung des Inventars und der Bibliothek, können nur auf vorgängige Kreditbewilligung der Justizdirektion hin gedeckt werden (Verordnung vom 12. März 1935).

II. Besonderer Teil

I. Wahlen

I. Infolge Ablebens oder Rücktrittes der bisherigen Amtsinhaber wurden durch den Regierungsrat neu gewählt:

- a) zum Stellvertreter des Betreibungs- und Konkursbeamten von Biel: Arthur Hirt, Kassier des Betreibungsamtes, Biel;
- b) zum Amtsverweser von Porrentruy: Sylvain Michel, ruralist postal et député, à Courtedoux;
- c) in die Prüfungskommission für Notare des deutschsprachigen Kantonsteils:
als Präsident: Prof. Dr. Paul Flückiger, Fürsprecher, Bern;
als Mitglied: Dr. Walter Bettler, Fürsprecher und Notar, Interlaken;
als Ersatzmann: Prof. Dr. Hans Merz, Fürsprecher, Bern.

II. Vom Regierungsrat wurden durch stille Wahl als gewählt erklärt:

- a) zum Gerichtspräsidenten von Bern: Albert Kuhn, Fürsprecher, Adjunkt der kantonalen Polizeidirektion, Bern;
- b) zum Gerichtsschreiber und Betreibungsbeamten von Oberhasli: Willi Andrae, Fürsprecher, Thun.

III. Im öffentlichen Wahlgang wurden durch das Volk neu gewählt:

- a) zum Gerichtspräsidenten und Regierungsstatthalter von Oberhasli: Ernst Schmidhauser, Gerichtsschreiber, Meiringen;
- b) zum Gerichtspräsidenten und Regierungsstatthalter von Laufen: Melchior Kuntschen, Fürsprecher, Bern;
- c) zum Gerichtsschreiber und Betreibungsbeamten von Büren: Alfred Schenk, Notar, Bern.

2. Regierungsstatthalterämter

Im Verlaufe des Berichtsjahres langte eine einzige Beschwerde gegen einen Regierungsstatthalter ein. Sie ist noch unerledigt. Eine vom Vorjahre hängige Beschwerde wurde durch Rückzug erledigt.

Das umfangreiche Gebiet der Administrativjustiz wird im allgemeinen einwandfrei behandelt. Zu gewissen Beanstandungen geben immer wieder Verzögerungen in der Passation der Gemeinderechnungen und Vogtsrechnungen Anlass, die teilweise auch von den Rechnungsablegern verspätet eingereicht werden. Dem Inspektionswesen wird von den Regierungsstatthaltern namentlich in zusammengelegten Bezirken zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt. Die Justizdirektion war genötigt, durch ein Kreisschreiben darauf aufmerksam zu machen, dass die Prüfung der Gemeindeverwaltungen gesetzlich vorgeschrieben ist und zu den Amtspflichten des Regierungsstatthalters gehört. Es wurde darauf hingewiesen, dass in einer ganzen Anzahl stark belasteter Amtsbezirke diese Inspektionen durch den Regierungsstatthalter ordnungsgemäss und in befriedigendem Umfange durchgeführt werden konnten.

Im Amtsbezirk Thun musste weiterhin wegen Überlastung des Regierungsstatthalters die ständige Mitarbeit des Amtsverwesers angeordnet werden. Der

Amtsverweser behandelt die Administrativstreitigkeiten, die ein umfangreiches Akten- und Gesetzesstudium erfordern, sowie die Geschäfte betreffend Massnahmen gegen die Bodenspekulation und die Überschuldung sowie die Unterstellungen unter das Entschuldungsgesetz. Es handelt sich um eine durchaus ökonomische Anordnung, da die Einsetzung eines zweiten Regierungsstatthalters oder eines ständigen juristischen Sekretärs dem Staate bedeutend grössere Auslagen verursachen würde und für diese Stellen doch nicht ohne weiteres genügend Arbeit vorhanden wäre.

Verschiedene Sekretariate wurden durch das Inspektorat untersucht. Es wurde eine sorgfältige und einwandfreie Geschäftserledigung konstatiert, auch in bezug auf die Gebühren- und Stempelverrechnungen sowie das Rechnungswesen. Auf einer Amtsstelle, der nur halbtagsweise ein Kanzleisekretär zugewiesen war, erforderte die Feststellung von Rückständen Zuweisung einer weitem Arbeitskraft.

Es waren eine Reihe von Einfragen zu beantworten:

Die Frage, ob die Ausschlagung einer Erbschaft verwirkt ist, ist im Streitfalle von den Gerichten zu entscheiden. Die Verwendung einer bei der Siegelung überlassenen kleineren Barschaft durch die Witwe und die Bezahlung der Beerdigungskosten können noch nicht als Handlungen gelten, die auf Annahme der Erbschaft hinweisen.

Die im Verfahren von Artikel 21 und 23 EG z ZGB (Entziehung und Wiederherstellung der elterlichen Gewalt) zu erledigenden Administrativstreitigkeiten sind grundsätzlich kostenpflichtig. Massgebend für die Kostenfrage ist Art. 39 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes. Die Auslagen für amtlich angeordnete Massnahmen trägt vorläufig der Staat, und es sind dieselben im Urteil zu verrechnen. Nach der Praxis des Regierungsrates im Verfahren auf Entziehung der elterlichen Gewalt findet Art. 37 EG z ZGB analog Anwendung. Der Vormundschaftsbehörde sind demnach nur dann Kosten aufzuerlegen, wenn bei ihr böser Wille vorliegt. Handelt es sich um mittellose Parteien, so ist trotzdem ein Kostenentscheid zu treffen. Es ist dann Sache der Vollstreckungsbehörde, ob auf das Kosteninkasso verzichtet werden muss und die Forderung des Staates zu eliminieren ist. In von vornherein aussichtslosen Fällen (Armenetat) kann auf das Kosteninkasso verzichtet werden und ein bezügliches Verbal in den Akten aufgenommen werden.

Gemäss Art. 17 des Gesetzes über die Alignementspläne vom 15. Juni 1894 müssen Bauten, die entgegen den gesetzlichen Vorschriften errichtet wurden, auf Verlangen der betreffenden Gemeindebehörde auf Kosten der Fehlbaren weggeräumt werden. In Streitfällen entscheidet das Verwaltungsgericht. Die Gemeinde muss daher in erster Linie eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts herbeiführen. Der Regierungsstatthalter hat erst in Funktion zu treten, wenn der Beklagte das verwaltungsgerichtliche Urteil nicht von sich aus vollzieht.

Wenn der Regierungsstatthalter als Administrativjustizbehörde von einer Direktion mit der Instruktion eines Verwaltungsstreites beauftragt wird, hat er in gleicher Weise wie im Zivilprozessverfahren einem vorgeladenen Zeugen das gesetzlich vorgesehene Taggeld auszurichten. Die Einvernahmekosten können nicht ohne weiteres als Polizeikosten angewiesen wer-

den. Die Kostenfrage ist in solchen Fällen nach den Grundsätzen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zu erledigen.

Im bernischen Fahndungsblatt können Begehren auf Grund von Art. 18 des Dekrets betreffend den Vollzug der Vorschriften über Niederlassung, Aufenthalt und Unterstützungswohnsitz der Kantonsbürger vom 30. August 1898 nicht aufgenommen werden. Es sollen im Fahndungsblatt spezifisch polizeiliche Fälle zur Ausschreibung gelangen, d. h. solche, die auf geringfügigere Strafhandlungen Bezug haben, die im schweizerischen Polizeianzeiger nicht Platz finden. Höchstens in ganz besondern Fällen könnte, wenn ein spezieller Grund vorliegt, eine Ausnahme gemacht werden.

3. Notariat

Zu der ersten Notariatsprüfung meldeten sich 16 Bewerber; 12 bestanden sie, 4 wurden abgewiesen.

An der zweiten Prüfung nahmen 9 Bewerber teil, welche alle patentiert werden konnten.

Fünf praktizierende Notare sind im Berichtsjahre gestorben, und 4 haben auf die Berufsausübung verzichtet.

Die Bewilligung zur Berufsausübung sowie die Bewilligung zur Ausübung nebenberuflicher Tätigkeit wurden 8 Notaren erteilt, 5 davon als angestellte Notare.

Vom Vorjahr haben wir 3 unerledigte Disziplinarfälle übernommen; neu eingegangen sind 26 Beschwerden. 24 Fälle sind erledigt worden, und 5 Fälle wurden auf das neue Jahr übertragen.

In 6 Fällen mussten Disziplinarstrafen ausgesprochen werden, nämlich: Bussen von Fr. 200, Fr. 200, Fr. 50 und Fr. 30 sowie 2 Verweise.

Begehren um amtliche Festsetzung von Kostenrechnungen wurden im Berichtsjahr 13 eingereicht; dazu kam 1 Fall, der im Vorjahr nicht erledigt werden konnte. In 3 Fällen wurde die Rechnung des Notars herabgesetzt; die übrigen Gesuche wurden durch Rückzug oder Vergleich erledigt, und 4 Fälle mussten auf das neue Jahr übertragen werden.

Auf Ende des Berichtsjahres praktizierten im Kanton Bern 301 Notare (mit Einschluss der angestellten Notare).

Auf Ende des Berichtsjahres ist Herr Professor Dr. E. Blumenstein altershalber als Präsident der Notariatskammer und als Präsident der Notariatsprüfungskommission für den deutschen Kantonsteil zurückgetreten. Herr Prof. Blumenstein gehörte der Notariatskammer seit deren Bestehen zuerst als Mitglied und dann als Präsident an. Er hat in dieser Eigenschaft und auch durch seine gesetzgeberischen Arbeiten ausserordentliche Verdienste um das bernische Notariat erworben. Sein Rücktritt lässt eine schwer zu schliessende Lücke zurück.

4. Grundbuchwesen (Grundbuchämter)

a. Grundbuchbereinigung

Die Bereinigung kantonaler Grundbücher und die Anlage des schweizerischen Grundbuches wird, soweit dies laufende Geschäfte und das zur Verfügung stehende Personal zulassen, gefördert.

Vor allem wird darauf gedrungen, dass das schweizerische Grundbuch in denjenigen Gemeinden eingeführt wird, die vermessen sind und deren Vermessung vom Regierungsrat genehmigt und von den Bundesbehörden als Grundbuchvermessung anerkannt ist.

Bei Neuvermessungen ergibt sich eine bestimmte Bereinigung in Verbindung mit der Vermarkung. Wege müssen gegebenenfalls ausgeschieden werden, öffentliche Gewässer sollen erkennbar abgegrenzt werden, und ganz allgemein ist das Grundbuch mit der Vermessung oder umgekehrt die Vermessung mit dem Grundbuch in Übereinstimmung zu bringen.

Wo ein bestehendes Vermessungswerk unbrauchbar geworden ist, bleibt zu prüfen, ob die Neuanlage nur in Verbindung mit einer Zusammenlegung möglich ist. Hiezu werden sich auch die zuständigen Bundesbehörden zu äussern haben.

Neue Beschwerden sind keine eingegangen.

Das Grundbuch für einige Grundstücke der solothurnischen Gemeinde Schnottwil, die im Kanton Bern liegen, wird bald der Vergangenheit angehören; die Kantongrenze soll auf die Gemeindegrenze verlegt werden.

b. Grundbuchführung und Gebührenbezug

Die Geschäftsführung der Grundbuchämter darf im allgemeinen als recht befriedigend bezeichnet werden.

Im Berichtsjahr sind ihnen rund 113 000 Rechtsvorgänge zur Behandlung zugegangen, gegenüber rund 100 600 im Vorjahr. Davon entfielen auf Eigentumsübertragungen und Eigentumsübergänge 19 656, auf Dienstbarkeiten 6108, auf errichtete Grundpfandrechte 16 239, auf Vormerkungen 7490, auf Anmerkungen 5654, auf Löschungen 22 549, und 529 waren sogenannte Namensänderungen.

Eine besondere Belastung brachte die Revision der Brandversicherungsschätzungen und in verschiedenen Bezirken die Güterzusammenlegunsurkunden. In diesen finden wir, wenn auch nicht immer alle, so doch den weitaus grössten Teil der Grundstücke einer Gemeinde. Die Urkunde ist zunächst mit den bestehenden Eintragungen im Grundbuch zu vergleichen, und dann bleibt in den meisten Fällen keine andere Möglichkeit, als ein neues Grundbuch anzulegen.

Auch die gesteigerte Wohnbautätigkeit bringt nicht nur vermehrte Teilverkäufe und Parzellierungen, sie bringt auch Hypotheken und die Sicherstellung der an die Bewilligung von Beiträgen des Bundes und der Kantone geknüpften Bedingungen.

Diese Mehrbelastung zwingt da und dort zur Anstellung von Aushilfen. Der Staat erfüllt, wenn er die Möglichkeit gibt, die Geschäfte, welche den Grundbuchämtern zugehen, in absehbarer Zeit zu erledigen, nichts als seine Pflicht.

Unserer Direktion sind etwas über 300 die Grundbuchämter betreffenden Geschäfte zugegangen. Darin sind Gesuche des Personals um Besoldungsaufbesserungen, Gesuche um Bewilligung von Urlaub infolge Ferien, Krankheit oder Militärdienst sowie die verschiedenen Kreditgesuche für Bureauautomobilen usw. nicht inbegriffen.

Zu den vom Vorjahr übernommenen sind weitere 19 Beschwerden eingegangen. 19 fanden ihre Erledigung. Einige wurden nach erfolgter Aufklärung zurück-

gezogen, für andere genügte eine Weisung oder Wegleitung, weitere 6 mussten dem Regierungsrat zum Entscheid unterbreitet werden.

In einem dieser Entscheide wurde zu Bedingungen Stellung genommen, die an die Einräumung von selbständigen und dauernden Baurechten geknüpft werden sollen. Man darf hoffen, dass die wirtschaftlich normale Ansicht, zum Gebäude gehöre auch der Grund und Boden, auf dem dieses steht, durch die Einräumung solcher Baurechte, nicht zu stark untergraben wird. Mit der Zeit wird voraussichtlich auch dort, wo heute Baurechte eingeräumt werden, entweder das Gebäude an den Eigentümer von Grund und Boden übergehen oder umgekehrt der Eigentümer des Gebäudes auch den Grund und Boden erwerben.

Die Korrektur von Gewässern vermag recht erfreuliche Verhältnisse zu bringen. Wo sie auf Jahre und Jahrzehnte zurückgeht und an Stelle von hergebrachtem Geschiebe kulturfähiger Boden entstanden ist, macht sich das verständliche Bestreben geltend, diesen Boden dem angrenzenden Grundstück anzugliedern. Den Fragen, ob für Aufwendungen auf diesem Boden gegebenenfalls Ersatz zu leisten oder ob er vom Anstösser erworben worden sei, kann vorgebeugt werden, wenn anlässlich der Korrektur die Grenzen des Gewässers ermittelt und vermarcht werden.

Eine Interpellation von Grossrat Etter sowie die Motion der Grossräte Feller und Konsorten, die beide dahingingen, auf die Sicherstellung der Rückzahlungspflicht für die an Wohnbauten geleisteten Subventionen sei zu verzichten oder wenigstens die Kosten zu ermässigen, fanden ihre Erledigung im Grossen Rat. Der Grosse Rat hat die Motion abgewiesen und damit Subventionsempfänger denjenigen gleichgestellt, die ohne Subventionen bauen, und das, was sie von Dritten erhalten, durch ein Grundpfandrecht sicherzustellen und die damit verbundenen Kosten bezahlen müssen.

Etwelche Schwierigkeiten verursacht die Anwendung von Art. 27 II, Ziff. 2, Abs. 2, des Wiederherstellungsgesetzes vom 30. Juni 1935. Es ist nicht immer einfach, zu ermitteln, ob an Stelle der Eigentumsübertragung einer Drittperson auf andere Weise ermöglicht wird, über eine Liegenschaft wie ein Eigentümer zu verfügen. In der Regel ergeben sich solche Vorgänge durch den Ankauf sämtlicher Aktien. Dem wird in der Regel eine Änderung in der Besetzung des Verwaltungsrates und zeichnungsberechtigter Personen folgen. Diese Änderungen sind dem Handelsregisterführer anzumelden. Aber daraus kann nicht ohne weiteres auf den Übergang sämtlicher Aktien an eine Drittperson geschlossen werden, man ist auf Meldungen der Steuerbehörden angewiesen.

In Kreisschreiben gaben wir Anleitung:

1. zur Berechnung der Handänderungs- und Pfandrechtsabgaben auf Grund der neuen amtlichen Werte;
2. über die Behandlung von sogenannten Kleingebäuden, welche nicht mehr, wie bisher, unter einer eigenen Nummer versichert werden sollen;
3. über Grenzänderungen, die mit Güterzusammenlegungen zusammenhängen;
4. über den Austausch von Grundstücken ausserhalb des Perimeters einer Güterzusammenlegung mit solchen im Perimetergebiet;

5. zum Bezug von Gebühren für Zeugnisse der Gemeinden in Darlehensgesuchen an die Hypothekarkasse für Summen, welche Fr. 100 000 übersteigen.

Von den 21 eingegangenen Reglementen von Korporationen, die gemäss Art. 59, Abs. 3, ZGB unter den Bestimmungen des kantonalen Rechts verblieben sind, konnten nach erfolgter Ergänzung und Änderung nur 6 dem Regierungsrat zur Genehmigung unterbreitet werden (Art. 20 EG z ZGB). In den übrigen Fällen fehlen noch entweder Berichte anderer Behörden oder Ergänzungen oder Änderungen.

c. Massnahmen gegen die Bodenspekulation sowie zum Schutze der Pächter

Nach den eingegangenen Berichten sind den erstinstanzlichen Behörden 5197 Geschäfte zugegangen gegenüber 6158 im Vorjahr. Die Pachtdauer musste in 51 Fällen verkürzt werden.

Von den 4769 zur Genehmigung unterbreiteten Handänderungen wurden 49 abgewiesen, in weiteren Fällen hat die Direktion der Landwirtschaft Einsprache erhoben.

Unserer Direktion sind 62 Rekurse zur Behandlung zugegangen. Von diesen und von den vom Vorjahr übernommenen fanden 66 ihre Erledigung. Davon wurden, nach erfolgter Besichtigung und nach dem Eingang ergänzender Berichte, 39 zurückgezogen. Weitere 27 mussten dem Regierungsrat unterbreitet werden. Er hat 12 Rekurse abgewiesen und 15, zum Teil mit Auflagen, zugesprochen. Wenig erfreuliche Feststellungen führten in einem Fall zur Änderung des Vertrages und zur Einreichung von Strafanzeigen. In einem andern Fall, der noch unerledigt ist, bleibt zu prüfen, ob die erfolgte Genehmigung gerichtlich anzufechten und gegen die Beteiligten ebenfalls Strafanzeige einzureichen sei. Wir dringen auch hier vorläufig auf eine Änderung des Vertrages, dem die Genehmigung versagt worden wäre, wenn nicht für die Beurteilung wesentliche Tatsachen verschwiegen worden wären. Es soll nicht verschwiegen werden, dass das Benehmen einiger sonst ehrbarer Landwirte dem Zusammenarbeiten mit staatlichen Organen und im Endergebnis dem Zweck, die Interessen der Landwirtschaft zu wahren, nicht förderlich ist.

Einem Gesuch, die Anwendung der bodenrechtlichen Beschränkungen auszuschliessen, weil städtische Verhältnisse in Frage stehen, hat der Regierungsrat entsprochen.

Eine staatsrechtliche Beschwerde gegen einen Entscheid des Regierungsrates hat das Bundesgericht abgewiesen.

d. Verhütung der Überschuldung landwirtschaftlicher Liegenschaften

Die anfängliche Unsicherheit in der Anwendung und Auslegung der in Frage kommenden gesetzlichen Bestimmungen ist einer bestimmten Praxis gewichen. Hierzu hat auch die Anleitung beigetragen, die Festsetzung der Belastungsgrenze zu unterlassen, wenn diese durch ein zu errichtendes Pfandrecht aller Voraussicht nach nicht überschritten werde. Eine weitere Abklärung werden die allgemeinen Vorschriften über die Schätzung bringen, die nach Art. 6 des Entschuldungsgesetzes der Bundesrat zu erlassen hat. Schliesslich wird auch

Amtsbezirke	I. Eigentumsübertragungen								II. Dienstbarkeiten und Grundlasten		
	Anzahl							Zahl der betroffenen Grundstücke	Summe	Anzahl	Zahl der betroffenen Grundstücke
	Erbgang, Teilung und a. o. Ersitzung	Kauf und Tausch	Aus ehelichem Güterrecht	Zwangsverwertungen	Expropriationen	Neue Grundbuchblätter	Total				
								Fr.			
1. Aarberg	83	246	7	—	—	82	418	1 518	9 121 502.—	142	422
2. Aarwangen	154	406	3	—	1	135	699	1 422	13 698 413.—	282	617
3. Bern	327	1527	2	—	22	466	2 344	3 318	145 345 683.—	704	1 590
4. Biel	113	457	1	—	3	119	693	964	24 376 027.—	261	529
5. Büren	81	279	—	—	—	48	408	1 203	5 582 853.—	287	471
6. Burgdorf	95	379	—	2	—	1750	2 226	2 839	16 436 682.—	229	496
7. Courtelary	79	429	3	—	—	120	631	1 443	12 508 971.—	116	198
8. Delsberg	97	425	—	—	—	60	582	1 709	5 854 902.—	116	393
9. Erlach	143	408	1	—	—	22	574	2 044	2 998 734.—	73	275
10. Fraubrunnen	51	172	—	—	—	72	295	797	6 827 039.—	104	264
11. Freibergen	43	145	—	—	—	29	217	1 232	3 782 097.—	27	145
12. Frutigen	187	330	—	—	2	141	660	1 117	9 134 145.—	214	376
13. Interlaken	252	567	—	3	—	182	1 004	2 221	16 356 804.—	315	615
14. Konolfingen	101	493	1	2	—	263	860	1 355	14 907 271.—	314	646
15. Laufen	122	265	—	—	6	32	425	1 757	3 039 211.—	51	94
16. Laupen	28	132	1	—	—	12	173	639	3 558 531.—	71	182
17. Münster	130	524	1	4	—	152	811	2 032	9 182 020.—	142	318
18. Neuenstadt	52	127	—	1	—	24	204	436	2 341 960.—	54	91
19. Nidau	69	381	—	—	—	58	508	1 386	9 516 033.—	297	450
20. Oberhasli	72	126	1	1	—	30	230	616	2 746 968.—	100	180
21. Pruntrut	225	658	—	4	—	287	1 174	4 887	11 645 895.—	170	828
22. Saanen	39	186	—	—	—	39	264	472	5 135 089.—	156	231
23. Schwarzenburg	55	108	4	—	—	19	186	565	3 505 443.—	64	180
24. Seftigen	90	434	2	—	—	100	626	1 630	10 801 300.—	376	673
25. Signau	58	396	—	1	—	87	542	1 393	6 865 549.—	246	672
26. Ober-Simmental	97	103	—	1	—	110	311	567	4 670 565.—	160	327
27. Nieder-Simmental	79	262	—	1	—	60	402	843	6 856 260.—	196	409
28. Thun	186	709	3	4	—	182	1 084	2 012	29 691 009.—	396	730
29. Trachselwald	72	259	1	—	—	75	407	921	9 024 375.—	353	605
30. Wangen	90	492	—	1	—	115	698	1 508	11 660 400.—	92	530
Total	3270	11425	31	25	34	4871	19 656	44 846	417 171 731.—	6108	13 537

III. Grundpfandrechte					IV. Vor- merkungen						VII. Löschungen			VIII. Berichtigungen	IX. Namensänderungen
Anzahl				Zahl der betroffenen Grundstücke	Summe	An- zahl	Zahl der betroffenen Grundstücke	V. Anmerkungen	VI. Abänderungen	An- zahl	Zahl der betroffenen Grundstücke	Summe	VIII. Berichtigungen	IX. Namensänderungen	
Gülden	Schuldbriefe	Grundpfand- verschreibungen	Total												
					Fr.							Fr.			
—	309	73	382	1 187	6 282 580.—	153	520	157	636	253	1 198	1 693 448.—	9	4	
—	673	174	847	1 705	13 147 026.—	336	1 053	424	1 577	634	1 596	1 937 979.—	—	20	
—	3 179	422	3 601	4 446	112 376 048.—	1960	2 391	682	9 154	4 370	11 531	16 447 927.—	11	81	
—	659	72	731	930	26 312 612.—	430	553	215	3 273	803	1 027	7 977 247.—	1	29	
—	270	53	323	1 067	5 485 630.—	233	553	169	561	471	1 279	1 675 233.—	1	6	
—	458	132	590	1 547	11 171 458.—	194	420	363	1 670	545	1 485	2 360 521.—	2	24	
—	390	75	465	1 195	11 272 458.—	220	454	165	968	602	1 476	3 172 670.—	1	19	
—	387	118	505	1 519	8 480 672.—	421	1 207	49	716	710	1 904	4 736 482.—	—	—	
—	162	15	177	1 250	3 488 220.—	78	678	82	269	270	992	838 777.—	2	5	
—	260	77	337	947	6 803 204.—	93	406	108	658	373	1 564	1 397 253.—	—	4	
—	116	12	128	795	1 996 781.—	77	463	74	218	208	958	1 272 109.—	6	7	
—	259	106	365	520	4 062 761.—	205	274	209	846	1 330	2 280	1 584 816.—	13	36	
—	669	174	843	1 227	10 674 089.—	352	610	193	1 086	1 199	1 529	2 821 595.—	3	53	
—	521	123	644	1 555	10 837 780.—	186	489	222	1 759	1 698	1 904	2 229 034.—	7	9	
—	192	36	228	911	3 172 696.—	97	372	121	156	506	1 961	1 841 060.—	6	42	
—	141	15	156	485	2 369 088.—	103	349	38	563	142	454	666 264.—	1	6	
—	466	94	560	1 756	9 855 080.—	256	824	103	611	758	1 681	3 187 440.—	—	24	
—	88	18	106	354	1 159 990.—	39	166	10	107	131	302	503 600.—	1	6	
—	388	55	443	1 317	9 491 266.—	265	933	163	1 194	393	1 269	3 280 608.—	—	11	
—	161	25	186	299	2 036 178.—	102	160	86	249	223	344	1 081 103.—	—	5	
—	491	196	687	3 940	10 052 820.—	332	1 996	315	430	2 005	7 745	9 012 975.—	7	75	
—	160	48	208	336	2 589 689.—	59	90	101	432	263	444	862 223.—	6	5	
—	121	33	154	381	1 709 817.—	91	321	57	268	239	676	779 004.—	2	2	
—	313	70	383	962	5 825 858.—	184	549	153	1 130	653	1 833	1 858 936.—	2	6	
—	309	92	401	1 006	5 906 808.—	42	99	190	1 206	548	1 297	1 774 988.—	—	2	
—	98	44	142	251	1 504 173.—	93	255	47	213	302	614	1 485 125.—	—	3	
—	262	59	321	577	5 485 437.—	167	347	93	530	913	1 244	1 302 431.—	2	9	
—	1016	288	1 304	1 988	28 385 765.—	519	781	396	2 767	1 291	2 817	6 223 095.—	1	23	
—	296	95	391	909	4 954 139.—	87	143	193	904	304	781	1 021 944.—	3	7	
—	549	82	631	1 036	7 610 300.—	116	439	476	758	412	1 154	2 987 500.—	—	6	
—	13 363	2876	16 239	36 398	334 500 423.—	7490	17 895	5654	34 909	22 549	55 339	88 013 387.—	87	529	

das Einführungsgesetz vom 19. Dezember 1948 zum Bundesgesetz vom 12. Dezember 1940 über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen nicht unwesentliche Vereinfachungen bringen. Wo die Verhältnisse klar sind, ist dem Regierungsstatthalter kein Gesuch mehr einzureichen, die Liegenschaft als eine landwirtschaftliche dem Gesetz zu unterstellen; der Grundbuchverwalter kann dem Gesuch von sich aus entsprechen. Als Belastungsgrenze gilt grundsätzlich der für die Steuerberechnung ermittelte amtliche Wert, welcher dem Ertragswert entsprechen soll. Wer ein darüber hinausgehendes Grundpfandrecht begründen will, kann die Schätzung anbegehren. Diese beschränkt sich auf die Festsetzung eines Zuschlages, den ein Mitglied der Schätzungskommission zu ermitteln hat.

Unabgeklärt bleibt noch die Frage, was man als gemeinnütziges Kredit- und Hilfsinstitut im Sinne von Art. 86, Abs. 1, lit. b, des Entschuldungsgesetzes anzusehen hat.

Der Bundesrat hat die Anerkennung von Institutionen und Körperschaften als gemeinnützige Institute dem eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement übertragen. Dieses wird den Begriff «gemeinnützig» auf eine etwas breitere Basis stellen müssen, wenn die Möglichkeit die Belastungsgrenze zu überschreiten auch praktisch geboten werden soll.

Den Regierungsstatthaltern als erstinstanzliche Behörde sind im ganzen 3656 Geschäfte zugegangen. Sie haben in 1661 Fällen das Heimwesen oder die Liegenschaft dem Entschuldungsgesetz unterstellt oder diese, mit andern Worten, als landwirtschaftliche bezeichnet. Andererseits wurde in 391 Fällen verfügt, die im Gesuch näher bezeichneten Liegenschaften seien nicht landwirtschaftliche. 48 Gesuchen um Überschreitung der Belastungsgrenze wurde entsprochen.

Nicht weniger als 854 Gesuche gingen dahin, die Veräusserung vor dem Ablaufe von sechs Jahren zu bewilligen. In der Regel werden wichtige Gründe genannt, die erlauben, den Ansuchen zu entsprechen, und vielfach handelte es sich um den Verkauf von Teilstücken-Bauparzellen.

Unserer Direktion sind 27 Geschäfte zugegangen. Darin sind 11 Rekurse gegen erstinstanzliche Entschiede inbegriffen. Davon wurden nach erfolgter Aufklärung 5 zurückgezogen. Weitere 3 wurden dem Regierungsrat unterbreitet; sie wurden zugesprochen.

e. Meliorationen

Die vom Bund und den Kantonen weitgehend subventionierten Bodenverbesserungen, die der Versorgung des Landes mit Bodenprodukten zu dienen bestimmt waren, beginnen nun auf den Grundbuchämtern recht fühlbar zu werden.

Der Übergangszeit oder der Zeit zwischen dem Inkrafttreten der Neuzuteilung und der Einreichung der Urkunde beim Grundbuchamt dient die Instruktion der Direktionen der Justiz und der Bauten über die grundbuchliche Behandlung von Güterzusammenlegungen, die an die Grundbuchverwalter, die Grundbuchgeometer und die im Kanton Bern praktizierenden Notare versandt wurde. Sie war nötig, weil die genaue Vermessung immerhin einige Zeit erfordert und erst nach erfolgter Neuzuteilung erfolgen kann. Auch der Notar kann eine solche Urkunde, in welcher vielfach

die sämtlichen Grundstücke einer Gemeinde erfasst sind, nicht in einigen Tagen entwerfen; er hat auch für die Bereinigung der Dienstbarkeiten zu sorgen und in Verbindung mit den Gläubigern die Verlegung der Grundpfandrechte vorzunehmen. Es können nicht nur Monate, sondern 1 bis 2 und mehr Jahre vergehen, bis nach erfolgter Neuzuteilung die Urkunde dem Grundbuchamt zur Eintragung des neuen Zustandes eingereicht werden kann. Die Instruktion gibt den Beteiligten die Möglichkeit, sich schon in der Zwischenzeit als Eigentümer in das Grundbuch eintragen zu lassen. Mit diesem Eintrag werden sie auch befugt, rechtlich über die neuen ihnen zugeteilten Grundstücke zu verfügen (Art. 656 ZGB).

In Verbindung damit stehen die Anleitungen über Grenzänderungen in Verbindung mit Güterzusammenlegungen und der Tausch mit Grundstücken, die ausserhalb den Perimetergrenzen liegen.

Eine Eingabe des Vereins zur Förderung von Bodenverbesserungen wird Veranlassung geben, die Anleitung zur Durchführung von Güterzusammenlegungen, die jeweils als Anhang den Statuten beigegeben wird, zu ändern und zu ergänzen. Das bernische Einführungsgesetz zum ZGB lässt in seinen Art. 87 bis 99, welche die Bodenverbesserungen zum Gegenstande haben, zum Teil einen logischen Aufbau vermissen und hat der Praxis zur Gestaltung des Verfahrens freien Raum gelassen. Dieses Verfahren soll in der Anleitung zur Darstellung gebracht werden; sie wird sich selbstverständlich an die im Gesetz enthaltenen Grundsätze halten.

Zum Mitbericht sind uns verschiedene Rekursentscheide zugegangen. Sie bedingen ein Einarbeiten in ein Geschäft, das uns bisher fremd war, und nicht selten auch Besichtigungen und Besprechungen mit technischen Organen und den Organen der Flurgenossenschaften. Wir dringen jeweils auf eine Verständigung und auf eine sachlich befriedigende Lösung.

5. Gerichtsschreibereien

Die Geschäftsführung der Gerichtsschreiber, soweit sie unserer Aufsicht untersteht, war im Berichtsjahre gut. Die Inspektionsberichte wurden dem Obergericht übermittelt. Auf einer Gerichtsschreiberei musste die Feststellung gemacht werden, dass ein im Vorjahr zurückgetretener Gerichtsschreiber einen deponierten Betrag nicht verbucht und nicht abgeliefert hatte. Er konnte zur Einzahlung veranlasst werden. Die Angelegenheit hatte im Zusammenhang mit andern festgestellten Verfehlungen (als Konkursbeamter) ein gerichtliches Nachspiel. Gegen einen Gerichtsssekretär musste ein Disziplinarverfahren durchgeführt werden, das mit einem strengen Verweis endete. Beschwerden sind keine eingelangt.

Dem Obergericht wurde bekanntgegeben, dass da und dort auf den Richterämtern die Protokolle am Verhandlungstag nur bis zum Schluss der Parteiverhandlung geführt werden. Dies kommt daher, dass die Gerichtspräsidenten zwecks Zeitgewinn möglichst rasch mit neuen Verhandlungen anfangen. Derartigen Protokollen fehlt dann die Urteilsformel, ein Vermerk über deren öffentliche Verkündung und die Unterschrift des Gerichtspräsidenten und des Gerichtsschreibers.

In einem Fall erkrankte der Gerichtsschreiber kurz nach einer Amtsgerichtsverhandlung, so dass die Aufsichtskommission des Obergerichts die nötigen Weisungen zum Abschluss des Protokolls und zur Ausfertigung des Urteils an den in der Sache amtierenden Gerichtspräsidenten sowie an den neuen Gerichtsschreiber ergehen lassen musste.

Das Kreisschreiben des Obergerichts betreffend Protokollführung in Kompetenz- und Aussöhnungsversuchssachen veranlasste uns, Weisungen betreffend die Archivierung der Protokolle in Kompetenzgeschäften zu erteilen. Als praktische Lösung wurde den Gerichtsschreibern empfohlen, von den maschinengeschriebenen Kompetenzprotokollen einen Durchschlag mehr auszufertigen und aus den Originalprotokollen die zu archivierende Sammlung zu bilden. Die Justizdirektion liess die entsprechenden Protokollformulare für Originalprotokoll und Durchschläge drucken.

Es waren eine Reihe von Einfragen zu beantworten.

Die meteorologische Zentralanstalt in Zürich verlangte für die bloss Wiedergabe betreffend die Regen- und Schneemengen an ein Untersuchungsrichteramt eine Entschädigung. Wir haben in Übereinstimmung mit dem Untersuchungsrichter die Ansicht vertreten, dass solche Mitteilungen nicht als wissenschaftliche oder technische Gutachten im Sinne von Art. 354 StGB vorgesehen sind. Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat sich unserer Ansicht angeschlossen und veranlasst, dass der meteorologischen Zentralanstalt die Weisung erteilt wird, eine derartige Rechtshilfe unentgeltlich zu stellen.

Die Rechtshilfekonvention mit Italien vom 22. Juli 1868 sieht die Rückerstattung von Kosten vor, die durch ein Rogatorialansuchen italienischer Gerichte in der Schweiz entstehen. Nach dem Zahlungsprotokoll vom 15. Oktober 1947 kann das Ufficio italiano dei cambi (Verrechnungsstelle) in Rom die nötigen Devisen zur Zahlung derartiger Justizkosten bewilligen. Die Bezahlung der Kosten kann direkt bei den italienischen Gerichten verlangt werden.

Bei Angriffen von Gerichtsbeamten durch die Presse muss der Staat bei Gewährung des Rechtsschutzes mit einer gewissen Zurückhaltung vorgehen. Nach der Praxis besteht die Möglichkeit, dem angegriffenen Beamten einen Anteil an die Prozesskosten zu vergüten. Die Justizdirektion ist jedoch vor Anhebung des Prozesses zu unterrichten. Wird das Gesuch erst nach Abschluss des Prozesses eingereicht, so kann nicht darauf eingetreten werden.

In bezug auf die Kostentragung in Untersuchungen, die von einem ausserkantonalen Gericht übernommen werden mussten, ist auf dem Konkordatswege noch keine Vereinbarung getroffen worden. Es bleibt daher in solchen Fällen nur die Aufnahme der Kosten des ausserkantonalen Gerichts in die Kostenrechnung und Rückvergütung nach Eingang übrig. Der Amtsschaffner ist zu gegebener Zeit Auftrag zu geben über die erfolgte Zahlung bzw. Eliminierung der Kosten schriftlich zu berichten. Nach Eingang des Berichtes des Amtsschaffners kann dann die Kostenfrage mit den ausserkantonalen Gerichten geregelt werden.

Der Gerichtspräsident darf die Durchführung des Entmündigungsverfahrens grundsätzlich nicht von der Leistung des Kostenvorschusses abhängig machen. Er hat ex officio das Verfahren durchzuführen, auch wenn

der Vorschuss von der Vormundschaftsbehörde nicht beigebracht werden kann. Dagegen ist es richtig, wenn der Gerichtsschreiber die Kosten gegebenenfalls sogar auf dem Wege der Zwangsvollstreckung einzubringen versucht.

Wenn die Zustellung einer Vorladung an einen Zeugen nicht rechtzeitig erfolgen kann, weil er sein Domizil nicht richtig angibt, kann er für entstehende unnötige Kosten nicht haftbar gemacht werden. Eine Schadenshaftung entsteht nur für widerspenstige Zeugen (Art. 252/2 ZPO). Auch eine Instanz, die um Rechtshilfe ersucht worden ist, wird für entstehende Mehrkosten aus verspäteter Zustellung nicht haftbar gemacht werden können, da sie sich jederzeit auf Überlastung berufen können.

Zwischen dem Kanton Bern und dem Kanton Glarus besteht keine Vereinbarung, wonach Rogatorien in Armenrechtssachen gebühren- und kostenfrei zu behandeln sind. Die Kantone, mit welchen solche Vereinbarungen bestehen, sind im Kreisschreiben der Justizdirektion vom 27. August 1921 angeführt. Besteht keine Vereinbarung, so findet die gebühren- und kostenfreie Behandlung in Armenrechtssachen nur dort statt, wo Gegenrecht gehalten wird.

6. Betreibungs- und Konkursämter

Die Geschäftslast auf den Betreibungs- und Konkursämtern hat neuerdings etwas zugenommen. Die Arbeitslast konnte bis dahin ohne Personalvermehrung bewältigt werden. Im Berichtsjahr mussten gegen zwei Angestellte von Betreibungsämtern Disziplinarmassnahmen ergriffen werden. In einem Fall führte das Disziplinarverfahren zum Rücktritt und zur Überweisung an den Strafrichter.

Das Inkrafttreten des neuen Gebührentarifs in SchKG-Sachen auf 1. Mai 1948 veranlasste uns zum Erlass eines Kreisschreibens, worin auf wesentliche Neuerungen hingewiesen wurde. Die Betreibungs- und Konkursbeamten des Kantons Bern und ihre Stellvertreter wurden zu Konferenzen eingeladen. Die Handhabung des neuen Gebührentarifs im Sinne einer einheitlichen Praxis wurde besprochen und durch eingehende Diskussionen verschiedene streitige Punkte bereinigt.

Mit Rücksicht auf das Inkrafttreten des neuen Gebührentarifs, welches den Betreibungsgehilfen für ihre Verrichtungen erhöhte Entschädigungen brachte, mussten auch die Teuerungszulagen an die Betreibungsgehilfen entsprechend festgesetzt werden. Diese Festsetzung erfolgte vorläufig ausschliesslich für das Jahr 1948 zwecks Sammlung gewisser Erfahrungen. Es wurde eine Staffelung von 10—35 % vorgenommen, je nach der Höhe der bezogenen Gebühren.

Geprüft wurde auch die Zusammenlegung von Weibekreisen, wobei zu berücksichtigen war, dass dieser Massnahme verschiedenerorts eine zu grosse Verteuerung der Betreibungskosten im Wege stehen würde. Mit der Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkursachen konnte vereinbart werden, dass jeweils bei Demission eines Betreibungsgehilfen geprüft wird, ob eine Vereinigung des freigewordenen Kreises mit einem benachbarten Kreise möglich sei. Sofern dies der Fall wäre, würde sich die Aufsichtsbehörde mit der Justizdirektion in Verbindung setzen, damit zugleich auch die Frage

einer Festanstellung des betreffenden Betreibungsgehilfen geprüft werden kann.

Für die Stadt Bern wurde auch die Frage der Postzustellung der Zahlungsbefehle eingehend geprüft. Der Vorsteher des Betreibungsamtes Bern hat die Auffassung vertreten, dass sich diese Postzustellung organisatorisch, materiell und finanziell nachteilig auswirken würde. Er hat Beibehaltung des bisherigen Systems, d. h. Zustellung durch die Betreibungsgehilfen, beantragt. Auch die Postverwaltung hat darauf hingewiesen, dass diese Neuerung ihr Schwierigkeiten und sehr viel zeitraubende Umtriebe bringen würde. Sie ersucht, die geplante Neuerung nicht durchzuführen. Die Frage ist noch nicht abschliessend behandelt und bleibt weiterhin im Studium.

Die Entschädigung der bei der Steigerung assistierenden Betreibungsgehilfen war bis dahin durch ein Kreisschreiben der Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkursachen festgesetzt. Gemäss § 5 des Weibeldekrets vom 8. September 1936 sind derartige Entschädigungen durch den Regierungsrat festzusetzen. Nachdem durch den neuen Gebührentarif die Gebühren für die Mitwirkung des Betreibungs- und Konkursbeamten erhöht worden war, rechtfertigte es sich, die Entschädigung der Betreibungsgehilfen für diese Funktionen als kantonalrechtliche Hilfsorgane ebenfalls zu erhöhen, was durch Regierungsratsbeschluss vom 4. Mai 1948 geschehen ist.

Entsprechend der bisherigen Praxis wurde den infolge Erreichung der Altersgrenze zurücktretenden Betreibungsgehilfen, die als nicht festbesoldete Angestellte nicht Anspruch auf eine Dienstaltersgratifikation haben, eine Abgangsentschädigung ausgerichtet.

Es waren verschiedene Einfragen zu beantworten:

Die nachträglich zum Vorschein gekommenen Konkursaktiven werden gelegentlich durch die Gebühren für die Verteilung nahezu aufgebraucht. Es rechtfertigt sich in solchen Fällen, wo die gesamte zu verteilende Summe durch die Gebühren für die Aufstellung des Verteilungsplanes und Übermittlung der Befehle an die Gläubiger ausserordentlich stark belastet würde, eine Pauschalgebühr für die Verteilung inkl. Aufstellung des Verteilungsplanes zu berechnen. In Fällen, wo die Kosten der Übersendung der Befehle an den Gläubiger die Zahlung ausgleichen, werden die auf die Gläubiger fallenden Anteile gesamthaft deponiert unter Verweis auf den Verteilungsplan. Die Verlustscheine sind in der Verlustscheinkontrolle entsprechend abzuändern. Dem Konkursiten ist ein Doppel des Verteilungsplanes zu übermitteln, damit er sieht, um welchen Betrag die ausgestellten Verlustscheine sich reduziert haben.

In einem Konkurs wurde nach Abschluss des Konkursverfahrens eine streitige Summe deponiert. Die Konkursverwaltung war infolge fehlender Aktiven nicht mehr in der Lage, das in Art. 269/3 SchKG vorgesehene Verfahren einzuschlagen. Wir haben veranlasst, dass mit dem Drittsprecher auf die streitige Summe eine Vereinbarung getroffen wurde im Sinne, dass für den Fall, dass keiner der Gläubiger eine Abtretung des streitigen Rechtsanspruches verlangt, das Depot unter Abzug der aus der Durchführung des Verfahrens gemäss Art. 269 und 260 entstandenen Kosten ausgehändigt werde. Die Abtretung ist dann in diesem

Falle von 3 Gläubigern verlangt worden und der Drittsprecher hat auf seinen Anspruch verzichtet.

Es haben sich gewisse Schwierigkeiten ergeben in bezug auf die Inkassogebühren, wenn der Schuldner auf dem Betreibungsamt zahlt, ohne diese Inkassogebühr beizufügen. Es lohnt sich oft nicht, nur für diese Inkassogebühr eine Fortsetzung der Betreibung zu verlangen. Speziell bei Steuerforderungen scheint es durchaus zweckmässig, wenn die Amtsschaffner im Einzelfalle prüfen, ob sich eine Fortsetzung der Betreibung lohnt oder ob nicht eine Elimination des restanzlichen Betrages stattzufinden hat, namentlich bei Vorliegen von Verlustscheinen. Von den Betreibungsämtern wird auf den Quittungsformularen, die dem Schuldner zugesandt werden, ein Hinweis angebracht, dass noch eine Restanz (Inkassogebühren) aussteht. Oft werden auch noch Zinse nicht einbezahlt, so dass auch aus diesem Grunde die Fortsetzung des Verfahrens gegeben erscheint, wenn der Schuldner die Restanz nicht bezahlt.

7. Güterrechtsregister

Beschwerden sind im Berichtsjahre keine eingelangt. Die Führung der Güterrechtsregister, Ordnung der Belege und der Gebührenbezug geben zu keinen Beanstandungen Anlass. Die weitaus grösste Zahl der Eintragungen im Güterrechtsregister betrifft Gütertrennungen durch Ehevertrag oder gesetzliche Gütertrennung (Konkurs). Daneben werden im Güterrechtsregister hauptsächlich Rechtsgeschäfte unter Ehegatten eingetragen. Ausser dem gesetzlichen Güterstand und den Gütertrennungen sind offenbar nur in einer verschwindend kleinen Zahl von Ehen Vereinbarungen über andere Güterstände vorhanden. In der Statistik werden immer noch eine ausserordentlich grosse Zahl von Unterstellungen unter das alte Recht aufgeführt. Da die Löschung dieser Einträge praktisch ohne grossen Wert ist, werden nur die augenscheinlich nicht mehr gültigen Einträge gelöscht. Die Zahl der wirklich noch gültigen Einträge dürfte erheblich geringer sein, als sie die Statistik angibt.

Es waren verschiedene Einfragen zu beantworten.

Die Eintragung eines Ehevertrages erfolgt gemäss Art. 249/2 ZGB gegebenenfalls auch auf das einseitige Begehren eines Ehegatten. Nach Ablauf der Frist von 3 Monaten kann eine Übertragung des früheren Eintrages nicht mehr stattfinden. Es muss eine vollständig neue Eintragung erfolgen. Ein neuer Abschluss des Ehevertrages ist jedoch nicht erforderlich. Der bestehende Vertrag hat seine Wirkung unter den Ehegatten nicht verloren. Durch die neue Eintragung wird dem intern weiterbestehenden Güterrechtsverhältnis auch wieder Rechtskraft gegenüber Dritten beigelegt. Es besteht keine Weisung, wonach in solchen Fällen beide Ehegatten das entsprechende Anmeldeformular zu unterzeichnen haben. Es ist jedoch zweckmässig, wenn in solchen Fällen, wo ein vor vielen Jahren abgeschlossener Ehevertrag zur Neueintragung gelangen soll, das Einverständnis beider Ehegatten verlangt wird. Auf diese Weise kann verhindert werden, dass ein Ehevertrag von einem Beteiligten zur Eintragung gebracht wird, der vielleicht abgeändert oder aufgehoben worden ist.

Verweigert ein Ehegatte die Unterzeichnung der Anmeldung, so sollte in der Weise vorgegangen werden, dass ihm der Registerführer eine kurze Frist ansetzt,

um den Nachweis zu erbringen, dass der vom andern Ehegatten angemeldete Ehevertrag abgeändert oder aufgehoben worden sei. Wird dieser Nachweis innert der Frist nicht erbracht, so ist die Anmeldung zu behandeln. Die Eintragung hat zu erfolgen und ist zu veröffentlichen.

Die Eintragung von Eheverträgen, die von schweizerischen Ehegatten im Ausland abgeschlossen wurden, am Heimatort ist nicht erforderlich, um solche Eheverträge Dritten entgegenhalten zu können (Art. 38 Al. 1 GüV). Dagegen ist die Eintragung solcher Verträge im Register des Heimatortes zulässig, vorausgesetzt, dass die Bedingungen, wie sie Art. 10 GüV vorsieht, erfüllt sind (Kreisschreiben des Bundesrates vom 22. September 1911).

Eine von den Gesuchstellern unterzeichnete Anmeldung ist notwendig. Die Unterschriften müssen glaubig sein. Die öffentliche Beurkundung für den Ehevertrag ist auch dann notwendig, wenn er im Auslande abgeschlossen worden ist. Immerhin genügt es in diesem Falle, dass die im betreffenden Land vorgeschriebene Form der öffentlichen Beurkundung beobachtet wird. Diesbezüglich ist eine Bescheinigung der schweizerischen Gesandtschaft oder des schweizerischen Konsulats zu beschaffen.

Für die Eintragung eines Ehevertrages betreffend Gütertrennung genügt es, wenn im Vertrag die Gütertrennung vereinbart wird. Die Gütertrennung bezieht sich auf das gesamte Vermögen, sofern im Vertrag nicht Vorbehalte gemacht werden. Der Ehemann und die Ehefrau können über das eingebrachte Gut ein Inventar erstellen. Dies ist jedoch fakultativ und dient nur zu einer allfälligen spätern Erleichterung der Beweisführung. Für die Eintragung des Ehevertrages ist dieses Inventar nicht notwendig.

8. Handelsregister

Im Berichtsjahre sind 79 Geschäfte eingelangt. Vom Vorjahre waren unerledigt 37 Geschäfte, so dass sich eine Gesamtzahl von 116 Geschäften ergibt. Hievon waren 18 Einfragen und administrative Berichte. Durch Korrespondenz, vorläufige Erhebungen und Verhandlungen mit den Eintragungspflichtigen konnten insgesamt 70 Fälle erledigt werden. In 40 Fällen liessen sich die Aufgeforderten nach neuerlicher Aufforderung oder innert einer angesetzten Frist eintragen, oder nahmen die verlangte Löschung vor. In 30 Fällen wurde in diesem Vorverfahren auf die Eintragung verzichtet.

Durch Beschluss des Regierungsrates als Aufsichtsbehörde wurden 23 Geschäfte erledigt. Eine Beschwerde gegen einen Handelsregisterführer wurde abgewiesen. In 8 Fällen wurden Eintragungen und Löschungen von Amtes wegen verfügt. In 12 Fällen wurde die Ermächtigung zur Eintragung trotz unvollständiger Belege erteilt. In 2 Fällen wurden Ordnungsbussen ausgesprochen. Ein Rekurs an das Bundesgericht ist abgewiesen worden.

Nach den Weisungen des eidgenössischen Handelsregisteramtes hatten die Registerführer bei Aktiengesellschaften und Genossenschaften, die ihre Statuten noch nicht dem neuen Recht angepasst haben, die Liquidation einzutragen. Die Registerführer haben den Betroffenen jeweils noch eine letzte Frist angesetzt. Es wurde dann versucht, auf dem Beschwerdeweg oder durch Eingabe an die Justizdirektion weitere

Fristverlängerungen zu erhalten. Nach dem Bundesratsbeschluss vom 24. März 1947 wäre für solche Gesuche das eidgenössische Amt für das Handelsregister zuständig gewesen. Sie waren aber bis 31. Mai 1947 einzureichen und die Verlängerung wurde nur bis Ende 1947 gewährt. In Sonderfällen konnte trotzdem die Eintragung der Liquidation vermieden werden, da die Auflösung von Amtes wegen eine ausserordentlich weitreichende Folge der Nichtübereinstimmung einzelner Statutenbestimmungen mit zwingenden Vorschriften des geltenden Rechts erschienen wäre. Es konnte jeweils die Statutenanpassung innert einer Nachfrist erreicht werden.

Grosse Schwierigkeiten ergaben sich stets für die Löschung derelinquirter Aktiengesellschaften. Immer wieder wird versucht, solche Unternehmungen auf irgendeine Weise für andere Zwecke und Neugründungen weiterzuführen. Diese sogenannte Aktienmantelverwertung ist grundsätzlich verboten. Seit Jahren nur noch auf dem Papier bestehende Aktiengesellschaften müssen gelöscht werden und können nicht durch Übergang in andere Hände und Sitzverlegung zum Wiederaufleben gebracht werden. Bei Sitzverlegungen von Kommanditgesellschaften, wobei infolge Tod des einzigen Kommanditärs am neuen Sitz ein neuer Kommanditär eingetragen werden soll, hat vorgängig am bisherigen Sitz die Auseinandersetzung zwischen dem unbeschränkt haftenden Gesellschafter und den Erben des verstorbenen Kommanditärs stattzufinden. Vorher kann die Löschung im Sinne von Art. 49/3 HRV nicht stattfinden. Sofern, wie dies in solchen Fällen öfters vorkommt, die Geschäfte längere Zeit stillgestanden haben, kann auf eine besondere Liquidation verzichtet werden. Die Auflösung muss nicht besonders eingetragen werden und die faktisch liquidierte Gesellschaft kann von Amtes wegen gelöscht werden, sofern die Einigung zwischen dem unbeschränkt haftenden Gesellschafter und den Erben des verstorbenen Kommanditärs nicht zustande kommt.

Die Fälle, in denen die Kantonalbank nicht in der Lage ist, als Depositenstelle zu funktionieren, sind in einem Kreisschreiben des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes vom 21. Januar 1948 näher erläutert worden. Die Bank, die selber Aktien zeichnet, sei es für eigene oder für fremde Rechnung, wird als naturgemäss an der Aufbringung des Aktienkapitals und an der Erwirkung der Eintragung persönlich interessiert bezeichnet werden. Sie soll daher in derartigen Fällen sowenig als Depositenstelle tätig sein, wie ein Handelsregisterführer amten kann, wenn es sich um eine Eintragung handelt, die ihn selber betrifft. Die Kantonalbank hat sich mit dieser Praxis nicht ohne weiteres abfinden wollen und eine direkte verwaltungsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht gegen diesbezügliche Weisungen des eidgenössischen Amtes für das Handelsregister angekündigt. Ein Entscheid des Bundesgerichtes in dieser Frage ist jedoch nicht bekannt geworden.

Bezüglich der Gebühren verfügte das eidgenössische Amt für das Handelsregister, dass die in Art. 18 des Gebührentarifs vorgesehene Reduktion der Gebühren auf die Hälfte für Eintragungen, die ausschliesslich durch die Anpassung an das neue Recht notwendig geworden sind, nicht mehr Gültigkeit habe. Nachdem die Frist für die Anpassung am 30. Juni 1947 abgelaufen

sei, seien auch die Voraussetzungen für diese Vergünstigung dahingefallen und inskünftig die Gebühren ohne Ausnahme in vollem Umfange zu erheben.

Auch im Jahre 1948 brachten diese unerledigten Statutenanpassungen den Handelsregisterbüros noch erhebliche Arbeit, was auch aus dem Gebühreneingang (Fr. 131 346 gegenüber Fr. 73 463 im Jahre 1945) ersichtlich ist.

9. Kontrolle des Stempelbezuges

Bei den Inspektionen in den Bezirksbüros wird untersucht, ob der Stempelpflicht überall Genüge geleistet wird. Im allgemeinen konnte festgestellt werden, dass den Vorschriften des Stempelgesetzes exakt nachgelebt wird. Bei gelegentlichen Versehen wurde die Nachstempelung veranlasst.

Differenzen ergeben sich immer noch häufig in bezug auf die Stempelung von Verträgen, die zur Eintragung eines Eigentumsvorbehaltes ins Recht gelegt werden. Massgebend für die Stempelpflicht ist der Ort des Vertragsabschlusses. Wird der Vertrag im Kanton Bern abgeschlossen, so findet der Wertstempel Anwendung. Es kommt nun vor, dass auf Verträgen, die im Kanton Bern unterzeichnet werden, ein ausserkantonaler Ort angegeben wird, da die Firma, die einen Verkauf tätigt, Formulare benützt, auf denen ihr Sitz angegeben ist und diese Formulare auch an ihrem Sitz unterzeichnet. Das Gesetz enthält keine spezielle Bestimmung für Verträge, die von einem Kontrahenten im Kanton, vom andern ausserhalb desselben unterzeichnet werden. Die Praxis nimmt daher an, dass die Unterzeichnung im Kantonsgebiet auch nur durch einen Kontrahenten genüge, um das Schriftstück dem bernischen Stempel zu unterwerfen.

Anders verhält es sich, wenn die Rechte aus einem abgeschlossenen Vertrag zediert werden. Für die Zession ist die Unterzeichnung durch den Zessionär nicht notwendig, da die Zession auch stillschweigend genehmigt werden kann. Sofern der Zedent ausserhalb des Kantons wohnt, kann in der Unterzeichnung der Zession am Wohnsitz des Zedenten keine Umgehung des Stempelgesetzes erblickt werden. Es müsste schon der Nachweis erbracht werden können, dass ein im Kanton Bern erfolgter Vertragsabschluss durch die Abfassung und Verurkundung ausserhalb des Kantonsgebiets der bernischen Stempelsteuer entzogen werden soll.

Die mehrfach geforderte und als notwendig erachtete Revision des Stempelsteuergesetzes von 1880 wird von der Finanzdirektion behandelt.

10. Vormundchaftswesen

Im Berichtsjahre sind 11 Rekurse gegen Entscheidungen der Regierungstatthalter in Vormundtschaftssachen eingereicht worden, ferner war noch ein vom Vorjahre unerledigter Fall zu behandeln. In 5 Fällen wurde der erstinstanzliche Entscheid bestätigt, 4 Rekurse wurden gutgeheissen, auf 1 Rekurs konnte nicht eingetreten werden und 2 Rekurse wurden zurückgezogen. In einem Rekursfalle wurde noch beim Grossen Rat Beschwerde eingereicht, dieser ist aber darauf nicht eingetreten.

Betreffend Eltern- und Kindesrecht wird auf Ziffer 11 b (Bericht des kantonalen Jugendamtes) verwiesen.

In Anwendung des Haager Abkommens vom 12. Juni 1902 zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige waren im Berichtsjahr 6 Fälle zu behandeln.

Im Berichtsjahr sind von 16 800 Vormundtschaften 7767 Rechnungen fällig geworden.

11. Kantonales Jugendamt

a. Rücktritt Dr. Leuenbergers

Dr. Leuenberger, welcher dem kantonalen Jugendamt seit 1930, dem Jahre seiner Gründung, vorstand, erklärte auf 1. Juni 1948 aus Altersrücksichten seinen Rücktritt. Wegen der durch das gleichzeitige Ausscheiden des Justizdirektors, Herrn Regierungsrat Dr. Mouttet, mitbedingten Verzögerung in der Bestellung eines Nachfolgers, versah er jedoch vertretungsweise seinen Dienst bis Ende des Jahres weiter. Dr. Leuenberger hat während sechsdreissig Jahren mit grosser Hingabe im Dienste der Jugendhilfe gestanden und sich damit die aufrichtige Dankbarkeit nicht nur der vorgesetzten Behörden, sondern aller jener Kreise gesichert, mit welchen ihn seine Tätigkeit in Beziehung brachte.

Als neuen Leiter des Jugendamtes wählte der Regierungsrat mit Amtsantritt auf 1. Januar 1949: Fürsprecher *Paul Kistler*, bisher Vorsteher des Jugendamtes der Stadt Bern.

b. Allgemeines

In der Tätigkeit des Jugendamtes sind gegenüber dem Vorjahr keine besondern Ereignisse zu verzeichnen. Neben der ihm obliegenden Aufsicht über die Amtsführung der 6 Jugendanwaltschaften und der Überwachung des Pflegekinderwesens im Kanton Bern, über welche unter einem besonderen Abschnitt berichtet wird, behandelte das Jugendamt 14 gegen Beschlüsse der Vormundschaftsbehörden in Fragen des Eltern- und Kindesrechts und gegen Erkenntnisse der Jugendanwälte in Jugendstrafsachen eingereichte Rekurse. Es überprüfte die ihm zuhanden des Regierungsrates unterbreiteten Begehren auf administrative Versetzung jugendlicher in Erziehungsanstalten und 56 Anträge auf bedingte Entlassung von Anstaltszöglingen. Ferner behandelte es 38 das Vollzugskosten-Konkordat beschlagende Geschäfte. Einen nicht unbeträchtlichen Teil der Arbeitszeit nahmen endlich die zahlreichen mündlichen und schriftlichen Konsultationen und Begutachtungen in jugendrechtlichen und fürsorgerischen Fragen in Anspruch.

Besondere Aufmerksamkeit wendet das Jugendamt der Pflege bisheriger und Anknüpfung neuer Beziehungen zu den Organisationen der privaten Jugendhilfe zu, welche es nicht nur durch Vertretung, sondern auch durch aktive Mitarbeit in verschiedenen Vorständen zu fördern sucht. Sowohl der Vorsteher wie die Adjunktin des Amtes und einzelne der Jugendanwälte haben sich verschiedenen Organisationen mit Vorträgen auf dem Gebiete der Jugendhilfe zur Verfügung gestellt, zeigt sich doch immer wieder, wie wenig vertraut manchen Behörden die praktische Anwendung der Kinderschutzbestimmungen des Zivilgesetzbuches noch ist.

Das «Gesetz über die Jugendfürsorge», von dessen Entwurf im letzten Bericht die Rede war, wurde nach der Beratung durch die kleine Expertenkommission und seiner Bereinigung durch die Justizdirektion nochmals der Fürsorgedirektion vorgelegt. Bevor der Entwurf dem Regierungsrat unterbreitet wird, damit er seinerseits dazu Stellung nehme und über die Einsetzung einer grösseren Expertenkommission befände, sind noch einige grundsätzliche, aus der unterschiedlichen Beurteilung der Justizdirektion und der Fürsorgedirektion sich ergebende Fragen abzuklären.

Der von den Jugendanwaltschaften seit langem geäusserte Wunsch nach Errichtung einer psychiatrischen Beobachtungsstation für Jugendliche wartet immer noch auf seine Erfüllung.

Der Notstand auf dem Gebiete der Anstaltsversorgung schwachsinniger Kinder war Gegenstand einlässlicher Behandlung in einer von der Gemeinnützigen Kommission der Ökonomischen Gesellschaft in Verbindung mit der Pro Infirmis, dem Jugendamt, der Erziehungs- und Fürsorgedirektion veranstalteten Studientagung. Es wurde die Errichtung einer Anstalt für schwachsinnige Kinder im Seeland postuliert. Besonders empfunden wird daneben das Fehlen einer bernischen Anstalt zur Unterbringung bildungsunfähiger Kinder. Fräulein Elli Weiss hat in einer als Diplomarbeit der Sozialen Frauenschule Zürich verfassten ausgezeichneten Studie auf diesen Mangel neuerdings überzeugend hingewiesen. Das Problem beansprucht die vermehrte Aufmerksamkeit aller in der Jugendhilfe interessierter Kreise.

Erfreulicher ist der weitere Ausbau der offenen und geschlossenen Säuglingsfürsorge. Auf Grund der von der Kommission für Säuglingsfürsorge und Mütterberatung des kantonal-bernischen Jugendtages ausgearbeiteten Richtlinien, in welcher auch das Jugendamt mitarbeitete, hat sich die Zahl der im Kanton von Bezirken und Gemeindeverbänden gegründeten Fürsorgestellen auf 13 erhöht. Es bestehen zurzeit solche Stellen in Aarwangen, Bern-Stadt, Bern-Land, Biel, Burgdorf, Büren a. A., Fraubrunnen, Interlaken, Sefligen, Signau, Thun, Trachselwald und Wangen a. A.

Die Stiftung kantonal-bernisches Säuglings- und Mütterheim in Bern ist im Begriffe, mit namhafter Unterstützung des Staates und der Gemeinde Bern, dem Säuglingsheim ein Schwesternhaus anzugliedern. Damit soll das Aufnahmevermögen für kranke und der ärztlichen Pflege bedürftige Säuglinge auf 100 erhöht werden.

c. Pflegekinderwesen

Aus den jährlichen Erhebungen in sämtlichen Gemeinden und der wachsenden Zusammenarbeit mit den Gemeindebehörden in schwierigen Einzelfällen ergeben sich im Pflegekinderwesen vielgestaltige organisatorische und fürsorgerische Aufgaben. Ihre Erfüllung wird durch den Mangel an Hilfskräften unvermeidlich begrenzt. Ausser den Pflegekinderinspektoren leisten im Erkundungsdienst und beim Beobachten von Kindern während längerer Zeit namentlich berufsmässig geschulte Familien- und Tuberkulosefürsorgerinnen wertvolle freiwillige Dienste.

In der Aufsichtsorganisation der Gemeinden werden zum Nutzen der Pflegekinder je länger je mehr bestimmte Einzelpersonen eingesetzt. Den Gemeinden stehen dafür

nach der kantonalen Verordnung wahlweise die Kreisinspektoren selber oder andere geeignete Personen zur Verfügung. Unter beiden Organisationsformen wird teils sehr erfreulich, teils weniger befriedigend gearbeitet. Doch gewinnen die zahlenmässigen Angaben und allgemeinen Beobachtungen der Inspektoren viel an Interesse und Zuverlässigkeit, wenn sie der direkten Aufsichtstätigkeit entspringen oder aus fortgesetzten regen Beziehungen der Inspektoren und Gemeindeaufsichtsansorgane hervorgehen.

Aus den eigenen Untersuchungen des Jugendamtes über beanstandete oder aufgehobene Pflegestellen zeigte sich im Berichtsjahr neu, dass die örtlichen Aufsichtsbeamten und -behörden vielfach gegen Mißstände nicht durchgreifend einschreiten können, weil sie durch persönliche Rücksichten gehemmt sind. Dies lässt die alte Forderung auf Errichtung oder Ausbau regionaler hauptamtlicher Jugendschutzstellen besonders für das Pflegekinderwesen und die Amtsvormundschaft nicht aus dem Blickfeld verlieren.

Die Zahl der versorgten Kinder in Pflegefamilien betrug auf Jahresanfang in 455 Gemeinden = 7141 (Vorjahr 7615), in den einzelnen Landesteilen: Oberland 1423, Mittelland (ohne Stadt Bern) 1787, Stadt Bern 312, Emmental-Oberaargau 2163, Seeland 904, Jura 552. 38 (Vorjahr 51) Gemeinden verzeichneten keine Pflegekinder.

26 % aller Pflegekinder wurden ausserehelich geboren, während die Unehelichkeitsquote der 0—16jährigen Kinder im Kanton Bern sonst nur 3—4 % beträgt.

Der erneute Rückgang der Pflegeverhältnisse erklärt sich teilweise daraus, dass Kinder, die gemäss Art. 283 ZGB und § 3 der Pflegekinderverordnung der Pflegekinderaufsicht unterstellt wurden, aber sich bei den eigenen Eltern aufhalten, statistisch nicht mehr einbezogen sind. Einzig für die Stadt Bern ergab sich daraus gegenüber 1947 ein Rückgang von 166 Pflegekindern. In der Arbeit selber wirkt er sich nicht aus, indem gerade in diesen Fällen die Aufgaben der Aufsichtsbeamten besonders heikel und zeitraubend sind.

Im übrigen erklären sich die verminderten Pflegeverhältnisse gleich wie in andern Kantonen aus grösserer Zurückhaltung von Eltern und Behörden beim Versorgen von Kindern und schliesslich auch aus selteneren Angeboten von offenen Pflegestellen. Am schwierigsten sind Säuglinge und Kleinkinder unterzubringen, während für kräftige Knaben der letzten Schuljahre fortgesetzt ein Überangebot von freien Plätzen besteht. Dies widerlegt die hier und dort geäusserte Behauptung, die strengeren Vorschriften hielten die Pflegeeltern davon ab, überhaupt noch Kinder aufzunehmen.

Die erstmaligen Erhebungen über das Geschlecht und Alter der Pflegekinder im Kanton Bern ergab folgendes Bild:

	1.—6. Altersjahr	7.—11. Altersjahr	12. Altersjahr bis Schulaustritt
Knaben	790	1107	2065
Mädchen	830	968	1381
Total	1620	2075	3446

= 22,7 % = 29 % = 48,3 %

Seit mehreren Jahren ist das Verhältnis der behördlich und der von den eigenen Eltern versorgten Kinder annähernd unverändert. Dies lässt darauf schlies-

sen, dass die 46 % der Versorgungen durch die eigenen Eltern nicht als zufällig betrachtet werden dürfen. Selbst wenn der Entschluss auf eine Weggabe der Kinder allenfalls doch nicht freiwillig, sondern unter dem Druck äusserer oder innerer Ursachen «zwangsmässig» erfolgte, gäbe es zu Besorgnis Anlass, dass so viele Eltern nicht imstande sind, ihre nächstliegenden Pflichten selber zu erfüllen. Zu besonderem Aufsehen mahnt ausserdem die Tatsache, dass für 70 % der elterlich versorgten Kinder kein Kostgeld bezahlt wird. Absolut wurden im Berichtsjahr 3550 bezahlte und 3275 unentgeltliche Pflegestellen ermittelt (unter Weglassung von 316 ungenauen Angaben). Zweifellos bedürfen die unentgeltlichen Pflegeverhältnisse einer besonders sorgfältigen Aufmerksamkeit.

Ein wesentlicher Teil der Arbeit richtete sich wie früher auf den Aufklärungs- und Vortragsdienst. In Frauenvereinen, Seminarien und Kursen für Haushalterinnen konnten hauptsächlich mit Müttern und Töchtern, in Arbeiterbildungskreisen erfreulicherweise auch mit Männern, grundsätzliche Probleme des Pflegekinderschutzes besprochen werden. An die Gemeindeaufsichtsbeamten und Vertreter der Gemeindebehörden wandte sich ein Kursnachmittag über das Pflegekinderwesen, der zusammen mit der Bildungsstätte für soziale Arbeit im November 1947 begonnen und im ersten Quartal von 1948 in fünf Ortschaften des alten Kantons teils und in zwei jurassischen Veranstaltungen in französischer Sprache wiederholt wurde. Überall waren sowohl der Besuch wie das Interesse für die behandelten Fragen erfreulich rege. Schliesslich nahm die Adjunktin für das Pflegekinderwesen im Herbst wieder an sämtlichen Konferenzen der Armen- und Pflegekinderinspektoren mit einem Referat über die Bedeutung der jährlichen Berichterstattung teil.

Die Abgabe von 1201 neuen Pflegekinderbewilligungen durch die Vormundschaftsbehörden lässt gegenüber früher auf eine sorgfältigere Handhabung der Bewilligungsvorschriften schliessen. Mit den üblichen Publikationen in sämtlichen Amtsanzeigern und einzelnen Lokalblättern über die wichtigsten gesetzlichen Vorschriften suchte das Jugendamt die ordnungsgemässe Anmeldung der Pflegekinder zu fördern. Dessen ungeachtet stösst man noch allzuoft auf nichtangemeldete Kinder.

Am meisten wird von den Inspektoren darüber geklagt, dass private und behördliche Versorger unbekümmert um die gesetzlichen Bestimmungen Kinder versorgten, ohne vorher bei der Aufsicht am Pflegeort Erkundigungen einzuholen und die Ankunft eines Kindes sofort zu melden.

Es deutet immerhin nicht auf allzu beängstigende Zustände im bernischen Pflegekinderwesen, wenn auch 1948 nur 82 Pflegeverhältnisse oder 1,15 % wegen Missständen aufgelöst werden mussten (in 49 Fällen vorwiegend infolge Versagens der Pflegeeltern). Das Jugendamt behandelte 8 Rekurse wegen Verweigerung oder Entziehung der Pflegekinderbewilligung durch die Vormundschaftsbehörde. 4 Rekurse wurden abgewiesen, 3 nach Unterhandlungen mit beiden Parteien eingestellt und 1 vom Rekurrenten zurückgezogen. 6 Fälle erforderten wegen ungenügender Aktenführung eine umfassende Untersuchung an Ort und Stelle, wobei sich jedesmal Gelegenheit bot, mit den verantwortlichen Aufsichtsorganen die Überwachung der Pflegekinder

praktisch zu besprechen. Die unmittelbaren Beziehungen zu den Ortsbehörden könnten vielfach auf anderem Weg kaum erreicht werden.

Nach diesem Gesichtspunkt ist auch die kaum übersehbare Einzelarbeit zu beurteilen, die nicht dem nächstliegenden Pflichtenkreis des Jugendamtes zugehört. Sie ergibt sich aus Aufträgen von Vormundschaftsbehörden, Regierungsstatthaltern und Gerichtspräsidenten und namentlich auch von ausserkantonalen Behörden, die beim Fehlen anderer Verbindungen zum Schutze eines Kindes hierher gelangen. Ungeachtet des grossen Anspruchs an Zeit und Kraft, führt diese Arbeit zu mancherlei Anregungen und zu einer allseitigen Förderung im Bemühen um die gesunden Lebensbedingungen für gefährdete Kinder.

d. Jugendanwaltschaften

Mit seinem Ausscheiden aus dem Dienst der Gemeinde Bern trat Herr Kistler, welchem als Leiter des städtischen Jugendamtes auch die Führung der Jugendanwaltschaft für die Stadt Bern übertragen war, auf Ende 1948 als Jugendanwalt zurück. Vom Regierungsrat wurde Herr Fürsprecher *Herbert Fischer*, der neue Vorsteher des städtischen Jugendamtes, als Nachfolger gewählt.

Veränderungen anderer Art sind nicht zu verzeichnen.

Den Berichten der 6 Jugendanwälte ist zu entnehmen, dass trotz dem zahlenmässig nicht unerheblichen Zuwachs der zur Anzeige gelangten Kinder und Jugendlichen nicht von einer Steigerung der Jugendkriminalität gesprochen werden kann. Die Vermehrung der Anzeigen bezieht sich zur Hauptsache auf die mit dem dichter werdenden Fahrzeugverkehr wachsenden Verstösse gegen die Verkehrsvorschriften, insbesondere der jugendlichen Radfahrer. Die von der städtischen und kantonalen Polizeidirektion in Verbindung mit Radfahrerorganisationen da und dort durchgeführten Schulungskurse für Kinder sind zu begrüssen. Bemerkenswert ist die Feststellung der Jugendanwaltschaft der Stadt Bern, wonach auch die Anzeigen wegen Schulschwänzens, Nachtlärms und unanständigen Benehmens zugenommen haben, und die Altersgrenze derjenigen, welche sich wegen Sittlichkeitsverfehlungen zu verantworten haben, stets niedriger wird. Von anderer Seite wird dem Bedauern darüber Ausdruck verliehen, dass Personen, welche Jugendliche zu widernatürlicher Unzucht missbrauchen, nicht schärfer bestraft werden. Solche und ähnliche Bemerkungen sind ernste Zeichen einer allgemeinen Auflockerung der Disziplin. Die Jugendanwaltschaften handeln deshalb durchaus im Rahmen ihres Pflichtenkreises und ihrer Kompetenzen, wenn sie die vormundschaftlichen Behörden auf bestehende Gefährdungen hinweisen und sie in der Erfüllung ihrer Aufgaben nach Vermögen unterstützen. Das ist in vermehrtem Masse geschehen.

Die Zahl der bei den 6 Jugendanwaltschaften eingegangenen Anzeigen betrug 3644 (1947: 3318). Sie umfassen 4751 Kinder und Jugendliche. 2308 dieser Anzeigen betrafen blosse Übertretungen und wurden dem Gerichtspräsidenten zur Erledigung im summarischen Verfahren überwiesen. 321 Anzeigen wurden mangels Zuständigkeit an andere Behörden weitergeleitet. Die Jugendanwaltschaften hatten sich noch

mit 1015 Fällen, nämlich 341 Kindern und 674 Jugendlichen, zu befassen.

Gegenüber 183 Kindern und 549 Jugendlichen wurden Erziehungsmassnahmen oder Strafen verfügt, während gegenüber 139 Kindern und 135 Jugendlichen von einer Strafverfolgung abgesehen oder die Untersuchung aufgehoben wurde oder ein Freispruch erfolgte. Bei 20 Kindern und 105 Jugendlichen machte die Untersuchung eine psychiatrische Beobachtung und Begutachtung notwendig. In 73 Fällen aufgehobener Untersuchungen oder des Freispruchs wurden bei den zuständigen vormundschaftlichen Behörden Schutzmassnahmen gemäss Art. 283 ff. ZGB empfohlen. Darüber hinaus wurden den Vormundschaftsbehörden 231 Gefährdungen gemeldet.

An den zur Anzeige gekommenen Verfehlungen sind die Knaben mit 89 %, die Mädchen mit 11 % beteiligt.

Was die Art der strafbaren Handlungen betrifft, so hat sich der Inhalt des Katalogs nicht verändert. Nach wie vor machen die Vermögensdelikte den Hauptbestand aus. Von den 401 eingeklagten Vergehen gegen das Vermögen, welche rund 40 % der von Kindern und Jugendlichen begangenen strafbaren Handlungen darstellen, stehen wiederum Diebstahl, Veruntreuung, Sachbeschädigung und Betrug an erster Stelle. Sittlichkeitsverfehlungen haben gegenüber dem Vorjahr eine leichte Steigerung erfahren und ergeben 7,6 % aller Tatbestände. Die strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben (Tötung, Körperverletzung) sind gleicherweise nur in geringer Zahl vertreten (2,3 %), während die Gefährdung des öffentlichen Verkehrs mit 231 Fällen 22,7 % der Verfehlungen ausmacht. Brandstiftungen, Vergehen gegen die Jagd- und Fischereigesetzgebung und eine Reihe von Widerhandlungen gegen andere Gesetzesbestimmungen füllen mit 27,4 % den Rahmen.

Strafen wurden in 543 Fällen ausgesprochen (Verweis: 321; Busse: 193; Einschliessung: 29); Erziehungsmassnahmen in 145 Fällen verhängt, nämlich: Belassung in der eigenen Familie 28 Kinder, 15 Jugendliche; Einweisung in eine fremde Familie 17 Kinder, 33 Jugendliche; Einweisung in eine Erziehungsanstalt 4 Kinder, 45 Jugendliche; besondere Behandlung 3. In 35 Fällen erfolgte der Aufschub des Entscheides gemäss Art. 97 StGB verbunden mit Stellung unter Schutzaufsicht. Bei 6 Kindern und 18 Jugendlichen wurde die Abänderung der früher angeordneten Erziehungsmassnahme nötig. Anfechtungen von Beschlüssen der Jugendanwälte erfolgten 4, Weiterziehungen erstinstanzlicher Urteile an die Strafkammer 2. Gegenüber 41 Jugendlichen (15 Knaben und 26 Mädchen) wurden Untersuchungen auf administrative Verletzung in eine Erziehungsanstalt durchgeführt.

Der Fürsorge der Jugendanwaltschaften unterstanden auf Jahresende 876 Kinder und Jugendliche. Davon befanden sich 272 in Familien, 407 in Lehr- und Arbeitsstellen und 197 in Anstalten und Heimen.

12. Bürgerrechtsentlassungen

Die Zahl der im Berichtsjahr bewilligten Entlassungsfälle betrug 32.

Davon haben alle das Bürgerrecht in andern Gemeinden des Kantons Bern, in andern Kantonen bzw.

im Ausland bereits erworben oder waren, gestützt auf die erhaltene Zusicherung, im Begriffe, es zu erwerben:

a) in andern Gemeinden des Kantons Bern	5 Fälle
b) in andern Kantonen	2 »
c) im Ausland:	
England	14 Fälle
Frankreich	6 »
Schweden	2 »
Dänemark	1 Fall
Deutschland	1 »
Finnland	1 »
	25 »
	<u>32 Fälle</u>

13. Administrativjustiz

Verschiedene Kompetenzkonfliktverfahren sind in Übereinstimmung mit dem Obergericht oder Verwaltungsgericht erledigt worden. In einem Falle standen ursprünglich einander widerstreitende Entscheide des Verwaltungsgerichts und des Regierungsrates gegenüber. Durch nachträgliche Zustimmung des Verwaltungsgerichts zum Entscheid des Regierungsrates konnte das Kompetenzkonfliktverfahren vor dem Grossen Rat in dessen vermieden werden.

Ferner wurden verschiedene Entscheide der Regierungstatthalter in Verwaltungsstreitsachen, in denen die Antragstellung unserer Direktion zukommt, an den Regierungsrat weitergezogen (Erbschaftsauslagungen, Erbenvertretung, Kindesannahme usw.). Die Entscheide, welche allgemeines rechtliches Interesse erwecken, werden in der Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht (MbVR) veröffentlicht, so dass es sich erübrigt, sie hier wiederzugeben.

14. Mitberichte

In 213 Geschäften anderer Direktionen haben wir Mitberichte abgegeben. Ausserdem bearbeiteten wir verschiedene Rechtsfragen, die uns von andern Direktionen vorgelegt wurden; auch nahmen wir an Augenscheinen teil, die von andern Direktionen angeordnet wurden. Dazu kommen die nicht besonders registrierten, aber immer wieder zahlreichen Fälle mündlicher Auskunftserteilung auf allen Gebieten unserer Verwaltung. Ferner wirkten wir in mehr oder weniger umfangreichem Masse an der Ausarbeitung gesetzlicher Erlasse mit, welche von andern Direktionen vorgelegt wurden.

Im weitem ging unsere Direktion andern Direktionen bei der Vertretung von beim Bundesgericht hängigen Fällen an die Hand.

15. Stiftungen

In Ausübung der Aufsicht über die Stiftungen hatten wir 45 Fälle zu behandeln. 31 Gesuche um Abänderung der Organisation und des Zweckes der Stiftungen haben wir dem Regierungsrat zur Genehmigung vorgelegt.

16. Rechtshilfe und auswärtige Erbfälle

Gesuche um Rechtshilfe wurden 195 weitergeleitet. Ferner hat uns die Justizabteilung des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes 60 Erbfälle

von im Ausland gestorbenen Bernern zur Behandlung überwiesen.

17. Massnahmen gegen die Wohnungsnot

Im Verlaufe des Berichtsjahres ist in 6 weiteren Gemeinden ein Mietamt errichtet worden, so dass bis Ende 1948 die Vorschriften über Beschränkung des Kündigungsrechtes in 263 Gemeinden mit 611 083 Einwohnern in Kraft standen. Bei den Mietämtern liefen insgesamt 3737 Begehren um Unzulässigerklärung der Kündigung ein. Davon konnten 2009 Begehren durch Vermittlung der Mietämter gütlich erledigt werden; 723 Kündigungen wurden zulässig und 595 unzulässig erklärt. Nicht eingetreten wurde auf 120 Begehren, und 290 Geschäfte wurden auf das neue Jahr übertragen.

In 200 Fällen wurde der Entscheid des Mietamtes an die Justizdirektion weitergezogen, und zwar in 134 Fällen durch den Vermieter und in 66 Fällen durch den Mieter. Über die Erledigung gibt nachfolgende Übersicht Aufschluss:

a) <i>Rekurse des Vermieters:</i>	
1. Gutheissung	16
2. Abweisung	63
3. Nichteintreten	21
4. Rückzug oder Vergleich	20
5. Rückweisung	14
	— 134
b) <i>Rekurse des Mieters:</i>	
1. Gutheissung	16
2. Abweisung	22
3. Nichteintreten	12
4. Rückzug oder Vergleich	9
5. Rückweisung	7
	— 66
Total	<u>200</u>

23 Entscheide des Regierungsstatthalters über die Inanspruchnahme unbenützter Wohnräume wurden an den Regierungsrat weitergezogen, und zwar in 19 Fällen durch den Eigentümer und in 4 Fällen durch die Gemeinde.

6 Rekurse wurden gutgeheissen, 10 wurden abgewiesen, auf 3 wurde nicht eingetreten und 4 wurden zurückgezogen.

Gegen 4 Entscheide betreffend Mieterschutz oder Wohnungsbeschlagnahme wurde staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht erhoben. Dieses hiess 2 Beschwerden gut und 2 wurden abgewiesen.

Zur Verhütung von Obdachlosigkeit mussten mehrere Gemeinden in Anwendung des Bundesratsbeschlusses vom 28. Januar 1944 betreffend den Aufschub des Umzugstermins ermächtigt werden, den ordentlichen Frühjahrs- oder Herbstumzug von Fall zu Fall aufzuschieben, nämlich:

für den Frühjahrsumzugstermin: Melchnau, Niederbipp, Utzenstorf, Bätterkinden, Burgdorf, Rohrbach, Lengnau, Saignelégier, Lotzwil, Rüti b. Büren, Muri b. B., Huttwil, Thun, Biel, Steffisburg, Lyss, Köniz, Pieterlen, Bolligen, Zollikofen, Büren a. A. und Nidau;

für den Herbstumzugstermin: Rohrbach, Burgdorf, Thun, Meinisberg, Pieterlen, Bolligen, Köniz, Brügg, Lyss, Steffisburg, Konolfingen, Zollikofen, Biel, Uetendorf und Nidau.

Die Geschäftslast auf diesem Gebiet hat noch nicht nachgelassen, sondern bewegt sich ungefähr auf gleicher Höhe wie in den Vorjahren.

Bern, den 12. Mai 1949.

Der Justizdirektor:
Moine

Vom Regierungsrat genehmigt am 17. Juni 1949

Begl. Der Staatsschreiber: **Schneider**